

Sitzung vom 16. Juni 1999

1134. Anfrage (Tod eines Ausschaffungshäftlings)

Kantonsrätin Anjuska Weil-Goldstein, Zürich, hat am 22. März 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Am Mittwoch, den 3. März 1999 starb Khaled Abuzarifeh in einem Lift im Flughafen Kloten, als er von Polizeibeamten zur Ausschaffung in ein Flugzeug mit Ziel Ägypten gebracht wurde. Der Tod von Khaled Abuzarifeh wirft zahlreiche Fragen auf, die der umfassenden Klärung bedürfen. Dies umso mehr, als die Menschenrechtsgruppe «augenauf» wiederholt lebensgefährliche Ausschaffungsmethoden dokumentiert und angeprangert hat.

In einem Inserat von «augenauf» und mitunterzeichnenden Organisationen vom Freitag, dem 19. März 1999, werden solche Fragen formuliert. Ich teile die Besorgnis der Fragestellenden und ersuche den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurde Khaled Abuzarifeh vor oder während des Transportes in das Flugzeug mit Medikamenten «beruhigt»? Wenn ja, mit welchen?
2. Ist er vor oder während des besagten Transports an einen Rollstuhl geschnallt, mit einer Zwangsjacke gefesselt, mit einem den Mund schliessenden Helm oder Klebebändern über den Mund widerstandsunfähig gemacht worden?
3. Wann und von wie vielen Beamten wurde er am Morgen seines Todestages aus der Zelle geholt? Waren diese maskiert?
4. Befand sich Khaled Abuzarifeh während des Transportes in grosser Angst oder Panik? Wie lauten die Dienstvorschriften für eine solche Situation?
5. Wurde vor oder während seiner Ausschaffung Gewalt angewendet? Wenn ja, welche, und entspricht diese den Dienstvorschriften? Welche Grenzen der Zumutbarkeit respektive der Durchsetzbarkeit setzen die Dienstvorschriften?
6. Wurden die anwesenden und involvierten Polizeibeamten sowie der Arzt, der seine Reisefähigkeit bescheinigt hatte, sofort nach seinem Tod voneinander getrennt, um eine Kollusion zu verhindern? Wurden sie durch Aussenstehende befragt? Wurden Verhaftungen von allfälligen Tatverdächtigen vorgenommen?
7. Welche Schlüsse zieht der Regierungsrat aus diesem tragischen Vorfall?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Anjuska Weil-Goldstein, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Eine ausländische Person, die über kein Aufenthaltsrecht verfügt, kann von den zuständigen Behörden jederzeit zur Ausreise aus der Schweiz verhalten werden (Art. 12 Abs. 1 ANAG, Art. 17 Abs. 1 ANAV). Kommt sie der Aufforderung zum Verlassen des Landes nicht selber nach, kann sie ausgeschafft werden.

Im vergangenen Jahr wurden aus der ganzen Schweiz insgesamt 11162 Personen über den Flughafen Zürich ausgeschafft. In 805 Fällen war eine polizeiliche Begleitung erforderlich. Davon entfielen auf den Kanton Zürich 2976 Ausschaffungen, wobei 215 Personen polizeilich begleitet werden mussten. In diesen Zahlen nicht enthalten sind die so genannten Rückschaffungen der im Flughafen Zürich durch die Flughafenpolizei als Grenzkontrollorgan gestützt auf Art. 17 Abs. 1 ANAV zurückgewiesenen Personen. 1998 wurden 2327 Rückweisungen angeordnet, wovon in 213 Fällen die Betroffenen die Rückreise in ihr Heimat- oder Herkunftsland nicht freiwillig antraten und demzufolge eine polizeiliche Begleitung notwendig war.

Während die Flughafenpolizei den Vollzug der Rückschaffung der am Flughafen zurückgewiesenen Personen in eigener Verantwortung vorzunehmen und sicherzustellen hat, nimmt sie im Bereich der übrigen Ausschaffungen lediglich Hilfs- und Koordinationsfunktionen wahr. Im Einvernehmen mit dem ausschaffenden Kanton, der für den Vollzug der Ausschaffung rechtlich zuständig und verantwortlich bleibt, sorgt sie für eine reibungslose Abwicklung der Vorgänge innerhalb des Flughafens. Bei unbegleiteten Ausschaffungen umfasst dies je nach den durch den zuständigen Kanton getroffenen Vorbereitungen das Fertigstellen der Reisebereitschaft, die Aushändigung der Effekten, die Aufgabe von registriertem Gepäck, das Abholen der Flugtickets, die Überprüfung der Reisedokumente, die Be-

gleitung zum Flugzeug, die Abflugüberwachung sowie den Vollzugsbericht. Bei begleiteten Ausschaffungen stellt die Flughafenpolizei nach Bedarf Wartezellen zur Verfügung und übernimmt das Geleit der auszuscaffenden Person und ihrer Begleiter zum Flugzeug. Sämtliche übrigen Reisevorbereitungen, wie die Abklärung der Reisefähigkeit der auszuscaffenden Person und das Aufbieten gegebenenfalls notwendiger Begleitpersonen, liegen in der Verantwortung der Behörden jenes Kantons, der die Ausschaffung anordnet.

Im Rahmen von Ausschaffungen und Rückweisungen kommt der Sicherheit an Bord eines Flugzeugs zentrale Bedeutung zu. Dabei ist auch die Sicherheit der auszuscaffenden bzw. zurückgewiesenen Person sowie diejenige der Begleiter zu gewährleisten. Diesem Aspekt ist seitens der für den Vollzug zuständigen Kantone durch die Anordnung geeigneter Massnahmen Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang kann es sich als notwendig erweisen, polizeiliche Zwangsmassnahmen zu ergreifen. Sämtliche zur Anwendung gelangenden Zwangsmassnahmen haben dabei dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu entsprechen. Im Vordergrund steht dabei die Fesselung, in vereinzelt Fällen sind weitergehende Massnahmen zu ergreifen, insbesondere dann, wenn es darum geht, die auszuscaffende Person am Schreien zu hindern oder vor Selbstverstümmelungen zu bewahren. Die Verabreichung von Medikamenten zur Ruhigstellung der auszuscaffenden Person ist den Angehörigen der Kantonspolizei Zürich jedoch nicht gestattet. Damit solche Zwangsmassnahmen nicht angewendet werden müssen, wird in jedem Fall versucht, die auszuscaffende Person davon zu überzeugen, keinen Widerstand gegen den Ausschaffungs- oder Rückweisungsvollzug zu leisten. Für die Kantonspolizei Zürich sind diese Grundsätze in einem entsprechenden Dienstbefehl festgehalten.

Khaled Abuzarifa wurde am Tag seiner geplanten begleiteten Ausschaffung nach Kairo durch Beamte der Kantonspolizei Bern auf den Flughafen verbracht. Es handelte sich dabei um den zweiten Versuch des Kantons Bern, diese Ausschaffung zu vollziehen. Wie in solchen Fällen üblich, wurde seitens der Flughafenpolizei eine Wartezelle zur Verfügung gestellt, in der Khaled Abuzarifa von den Berner Polizeibeamten auf seinen Rücktransport vorbereitet wurde. Khaled Abuzarifa widersetzte sich dabei seiner bevorstehenden Ausschaffung derart, dass ihn seine Begleiter auf einen Rollstuhl fesseln und ihm den Mund verkleben mussten. Kurz vor dem Transport zum Flugzeug verlor Khaled Abuzarifa das Bewusstsein und verstarb in der Folge trotz intensiver Reanimationsbemühungen durch Ärzte und Sicherheitsbegleiter. Wie Khaled Abuzarifa im Übrigen auf seine Ausschaffung vorbereitet wurde, in welcher psychischen Verfassung er sich befand und ob ihm vorgängig Medikamente verabreicht wurden, war den Zürcher Behörden bzw. der Flughafenpolizei nicht bekannt. Dies wie auch die weiteren Umstände, die zum Tod von Khaled Abuzarifa führten, sind ferner Gegenstand einer noch pendenten Untersuchung der Bezirksanwaltschaft Bülach.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi